

**IHKN-Stellungnahme
zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP);
Zweites Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und
Ergänzung des LROP**

Für das
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 303
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der IHK Niedersachsen (IHKN) Gelegenheit geben, zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) eine Stellungnahme abzugeben. Wir möchten an dieser Stelle aber auch anmerken, dass angesichts der inhaltlich und formell sehr komplexen LROP-Änderung sich der vorgegebene Zeitrahmen zur Abgabe einer Stellungnahme ausgesprochen ambitioniert darstellt. Wir hätten uns hier ein etwas längeres Beteiligungsverfahren gewünscht, um alle geplanten Änderungen und Ergänzungen im Detail prüfen zu können. Dies vorausgeschickt tragen wir anknüpfend und ergänzend an unsere Stellungnahme zur Erstbeteiligung vom 19. März 2021, die wir in Teilen aufrecht halten, zu dem hier vorgelegten zweiten Planungsentwurf Folgendes vor:

Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz), Ziffer 05

Gemäß dem mit Ziffer 05 neu eingefügten Grundsatz der Raumordnung soll die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.

Die Steuerung des Flächenverbrauchs und der Vorrang der Innenentwicklung haben in der Raumplanung zu Recht einen hohen Stellenwert. Allerdings kann die Wirtschaft ohne die Ausweisung ausreichender und leistungsfähiger Industrie- und Gewerbeflächen nicht wachsen und wettbewerbsfähig bleiben. Erschwerend kommt hinzu, dass vorhandene Flächen oft nicht mehr die aktuellen Standortanforderungen von Industrie- oder Gewerbeunternehmen erfüllen können. Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung einzelner Betriebe oder ganzer Regionen sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen daher dringend notwendig. Wir weisen daher darauf hin,

dass auch zukünftig die Notwendigkeit besteht, Gewerbegebiete und Erweiterungsflächen mit spezifischen Standorteigenschaften auszuweisen. Das Flächensparziel darf nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen nicht stattfinden können. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft erscheint es empfehlenswert, den dringenden Bedarf nach bezahlbarem Bauland für Gewerbe, Industrie und Wohnen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz), Ziffer 07, Satz 10 ff

Die Streichung der Sätze 10 ff nehmen wir zum Anlass, um auf die Notwendigkeit von Vorranggebieten für die Torfgewinnung hinzuweisen. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Der Torfindustrie in Niedersachsen kommt bundesweite Bedeutung zu, da die hier vorhandenen Unternehmen den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und Lebensmittelproduktion fördern. Der Torfabbau ist in Niedersachsen ein Wirtschaftsfaktor und trägt zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung, des regionalen Einkommens sowie zum Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden. Durch vorangegangene LROP-Änderungen wurde der Großteil der Vorranggebiete für die Torfgewinnung gestrichen. Es deutet sich an, dass dadurch zunehmend ein Abwandern der Branche und, neben einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft, damit ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-How stattfinden wird. Wir empfehlen daher, auch weiterhin Vorranggebiete für die Torfgewinnung vorzusehen.

Abschnitt 3.1.5 neu (Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften)

Es wird beabsichtigt, einen Grundsatz der Raumordnung zugunsten der Berücksichtigung der Belange von historischen Kulturlandschaften und historischen Kulturlandschaftselementen einzuführen. Eine solche Kulturlandschaft oder ein kulturlandschaftliches Element kann aus tourismuswirtschaftlicher Sicht als Sehenswürdigkeit oder Besuchermagnet wünschenswert sein. Der neue Grundsatz kann jedoch anderen wirtschaftlichen Interessen entgegenstehen. So könnte er dazu führen, dass Infrastrukturprojekte und andere gewerbliche Nutzungen erschwert oder verhindert werden.

Planerisch problematisch zu bewerten ist hier, dass die im LROP aufgeführten Gebiete keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern die weitere Bestandsaufnahme in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgen soll und in den Begründungen zum LROP-Entwurf richtigerweise formuliert wird, dass die Kulturlandschaften fast die gesamte Fläche des Landes einnehmen. Nach den Vorstellungen des Planungsgebers sollen kulturlandschaftliche Gesichtspunkte als besondere Belange eingeordnet werden und in der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht erhalten.

Wir haben hier die Befürchtung, dass dieses breite Spektrum an kulturlandschaftlichen Belangen eine erhebliche Ausweitung des bürokratischen Aufwands bei der Umsetzung von Planvorhaben zur Folge haben wird, da sie fast die gesamte Fläche des Landes betreffen. Voraussichtlich sind bei jedem Vorhaben Gutachten zur Prü-

fung der kulturlandschaftlichen Bedeutung beizubringen. Dies steht dem wirtschaftlichen Ziel entgegen, besonders bei Planvorhaben weniger bürokratisch zu agieren und stattdessen Planungen zügiger als bisher umzusetzen. Wir halten es deshalb für notwendig, dass bezüglich der Einführung des neuen Grundsatzes zur Kulturlandschaft ein Monitoring durchgeführt wird. Dabei sollte vor allem beobachtet werden, ob der neue Grundsatz zu den gewünschten Effekten führt oder unverhältnismäßige Planungsverzögerungen auslöst, die eine Nachsteuerung erforderlich macht.

Besonders von den bürokratischen Erfordernissen sind Großvorhaben betroffen, die einen wirtschaftlichen Kontext haben (Industrieanlagen, Straßenbau, Schienengüterverkehr). In diesem Zusammenhang begrüßen wir es, dass Gebietsvorschläge, bei denen bereits erkennbar andere, gewichtigere Belange entgegenstehen (beispielsweise Vorranggebiet Autobahn oder bestehende Windenergieanlagen), nicht aufgenommen oder verkleinert worden sind.

Abschnitt 3.1.5 neu (Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften), Ziffer 03

Im jetzt vorgelegten Entwurf wird das Alte Land als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt, welches ein für Touristen attraktives Ziel ist. Die Sicherung des Gebietes und der Erhalt der Kulturlandschaft ist daher für die Unternehmen aus dem Tourismusgewerbe sowie verknüpfter Branchen ein wichtiger Standortfaktor, der das Reiseziel attraktiv hält und den Betrieben ein Auskommen sichert. Das Alte Land ist traditionell aber auch ein Ort gewerblicher Tätigkeit. Obstbau und -handel sind hier bedeutende Wirtschaftszweige, die zum Beispiel größere Sortier- und Lagerhallen benötigen. Diese Betriebe sind daher auch zukünftig darauf angewiesen, dass bedarfsgerechte Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und diese auch geschaffen werden können.

Die planerische Ausgestaltung als Vorranggebiet birgt zudem Risiken für die Weiterentwicklung von Infrastruktur, die für die gewerbliche Wirtschaft von Bedeutung ist. Im geplanten Vorranggebiet Kulturelles Sachgut „Altes Land“, oder an dieses grenzend, befinden sich Vorranggebiete des RROP Stade wie Leitungstrasse, Rohrfernleitung, hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sowie Autobahn. Um die wirtschaftliche Entwicklung der Region weiterhin positiv zu unterstützen, sollte diese Infrastruktur möglichst wenig durch das VR Kulturelles Sachgut beeinträchtigt werden. Insbesondere die bestehende Bundesautobahn 26 und deren Fortführung in Richtung Drochtersen sollte keine Einschränkung erfahren.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Festlegung als Vorranggebiet kritisch, da wir eine erhebliche Ausweitung des bürokratischen Aufwands bei Planverfahren befürchten und Infrastrukturprojekte sowie andere gewerbliche Vorhaben erschwert, verzögert oder gar verhindert werden könnten. Zum Ausgleich der Interessen regen wir an, zu prüfen, ob auch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Kulturelles Sachgut auf Ebene der Regionalen Raumordnung ausreichend ist.

Ein weiteres Gebiet, das unter vorgenannten wirtschaftlichen Gesichtspunkten verkleinert oder nicht als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut aufgenommen werden sollte, ist das Gebiet HK 16 – Hollersiedlung Moorim. Innerhalb dieses Gebietes befindet sich der Windpark Bardenflether Feld mit acht Windenergieanlagen die je 3,2 MW Leistung haben. Auch der Windpark Huntorf liegt zum Teil im Gebiet. Trotz des Bestandsschutzes steht die Ausweisung hier der wirtschaftlichen Entwicklung

entgegen und kann eine Ausweitung des Windparks oder das Repowering der Anlagen zukünftig erschweren oder verhindern. Dies steht im Gegensatz zu den Zielen der Energiewende. Aus unserer Sicht sollten bestehende Windenergiestandorte grundsätzlich nicht als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt werden.

Abschnitt 3.2.1 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei), Ziffer 04, Satz 1

Der aktuellen Entwurfsfassung zufolge sollen im LROP nun erstmals Vorranggebiete Wald ausgewiesen werden. In der Zeichnerischen Darstellung werden zahlreiche und umfangreiche Vorranggebietsflächen Wald dargestellt. Auf diese Weise wird die „grüne Gebietskulisse“ (die außerdem die Vorranggebiete Biotopverbund, Natura 2000 und Torferhaltung umfasst) erheblich ausgeweitet. Zwar sind IHK-zugehörige Gewerbenutzungen im Wald eher selten, dennoch kann die zusätzliche Vorranggebietskategorie in bestimmten Fällen wirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen (einzelne Gewerbenutzungen, Infrastrukturausbau etc. für den Wald in Anspruch genommen werden muss).

Beispielhaft ist hier der Bereich der ehemaligen Pulverfabrik Liebenau (IVG-Gelände/Waldgebiet „Eickhofer Heide“) im Landkreis Nienburg anzuführen, der nun im LROP neu zum Großteil als Vorganggebiet Wald festgelegt werden soll. Nach Auffassung der IHKN sollten im Sinne einer Revitalisierung einer brachgefallenen Industriefläche Teilbereiche der vorbelasteten bewaldeten Flächen nicht als Vorranggebiete Wald ausgewiesen werden. Nach unserer Kenntnis haben in der Vergangenheit Untersuchungen („Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 Teilabschnitt Windenergie für den Landkreis Nienburg/Weser, Aktualisierung 2014“ / „Begutachtung von Windenergiestandorten im Zuge der 1. Änderung des RROP Teilabschnitt Windenergie für den Landkreis Nienburg/Weser, Aktualisierung 2013“) aufgezeigt, dass der Standort „IVG Gelände Eickhofer Heide“ sich unter anderem grundsätzlich als Vorranggebiet für Windenergie eignet. Darüber hinaus ist das IVG-Gelände durch die ehemals intensive militärische Nutzung geprägt und für die Öffentlichkeit aufgrund der Vorbelastungen nur eingeschränkt zugänglich. Insofern ist die in der Begründung zu LROP enthaltene Vorgabe zur Festlegung eines Vorranggebietes Wald nicht erfüllt. Es handelt sich nur teilweise um eine Bewaldung mit weitgehend fehlender negativer Beeinflussung des Waldbodens durch tiefgreifende mechanische oder sogar bodenchemische Veränderungen durch den Menschen. Aus unserer Sicht ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle bislang vorgesehenen Flächen im Bereich IVG-Gelände/Waldgebiet „Eickhofer Heide“ als Vorganggebiet ausgewiesen werden müssen bzw. können.

Ein weiteres Beispiel sehen wir in einem entstehenden Planungskonflikt der Entwurfsdarstellung von Wald in Anlage 2 mit dem derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Emsland. Dort ist für den Bereich ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe vorgesehen. Bei der Stadt Lingen (Ems) befindet sich zudem die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 15 – XI seit 2021 im Verfahren. Angrenzend am Kraftwerksstandort im Lingener Ortsteil Darne/Brasche ist eine Konverterstation mit Wasserstoffpark geplant. Diese soll dem zukunftsorientierten Fortbestand des Kraftwerksstandortes Lingen und des tätigen Unternehmens dienen. Das Vorhaben findet breite Unterstützung in der Region hinsichtlich zukünftiger Energiegewinnung, -versorgung und Arbeitsplatzsicherung.

Grundsätzlich halten wir es nicht für ausreichend, dass die Festlegung der Vorranggebiete Wald im Landes-Raumordnungsprogramm allein auf Basis einer Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist, erfolgt. Bei der Vorranggebietsfestlegung sollte auch aus weiteren Planungsämtern des Landes und der Kommunen die Fachexpertise einfließen. So sollte u. a. im Hinblick auf die Rohstoffsicherung das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eingebunden werden. Der IHKN fordert in diesem Zusammenhang, dass es zu keinen Überlagerungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung sowie von Rohstoffsicherungsgebieten 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG mit Vorranggebieten Wald kommen darf. Solche Überlagerungen würde Abbauvorhaben erschweren oder im schlimmsten Fall verhindern. Insofern sind die gegenwärtig im LROP-Entwurf geplanten Vorranggebiete Wald auf Überlagerungen zu prüfen und ggf. flächenmäßig anzupassen.

Insgesamt ist es darüber hinaus nach unserer Ansicht notwendig, dass zusätzlich zur Darstellung als Karte in der Anlage 2, eine tabellarische Auflistung und eine Einzelkarte zu den Waldstandorten – wie bei den Kulturlandschaften unter Punkt 3.1.5 (Anhang 4a und 4b) geschehen – eingefügt werden. Anhand der jetzigen Kartendarstellung allein ist kaum zu prüfen, ob es zu Konflikten mit gewerblichen Nutzungen kommen kann

Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung), Ziffer 02, Satz 7

Mit dem neuen Satz 7 wird die Möglichkeit eingeführt, dass soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung, einer Flächenreduzierung oder eines Flächentauschs Gebrauch gemacht wird, der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1 entfallen kann.

Im Zusammenhang mit dieser neu eingeführten Regelung muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Relativierung von rohstoffbezogenen Zielen der Landesplanung kommt und zusätzliche bürokratische Planungshürden geschaffen werden. Für überregional bedeutsame Rohstoffe sollten die Ziele der Landesplanung weiterhin eine stark bindende Wirkung haben. Die Überwindung eines landesplanerischen Vorrangs sollte nur ausnahmsweise möglich sein. Es ist zu vermeiden, dass auf Landesebene abgewogene und beschlossene Ziele der Raumordnung regional ohne eingehende Begründung in Frage gestellt werden können. Insofern sind restriktive und klare Planungsvoraussetzungen hinsichtlich des Satzes 7 in der Begründung festzulegen.

Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung), Ziffer 06, Satz 2

Die im ersten LROP-Entwurf gemäß Ziffer 06, Satz 2 vorgesehenen Festlegungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips sind im hier vorgelegten Entwurf nicht mehr enthalten. Dieses sehen wir im Sinne einer langfristigen Sicherung heimischer Rohstoffe und der betrieblichen Sicherung von Unternehmen aus der Gipsverarbeitung kritisch.

Durch den, im Rahmen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung zukünftig wegfallenden Gips aus Rauchgas-Entschwefelungs-Anlagen (REA-Gips), wird es zu einer massiven Verknappung hochwertiger Gipse kommen. Dieser Entwicklung würde bislang im Rahmen der Überarbeitung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Rechnung getragen werden, da kleinere Ausweitungen von bereits bestehenden Vorranggebieten „Rohstoffgewinnung Gips“ unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange vorgenommen werden sollen. Dieses zielführende Vorgehen soll jetzt nicht mehr verfolgt werden.

Erschwerend ist, dass durch den Wegfall der REA-Gipse die Förderungsrate für Naturgips zum Ausgleich deutlich ansteigen muss und dadurch die abbaubaren Lagerstätten in den derzeit im LROP festgelegten Vorranggebieten bereits in 10 bis 15 Jahren erschöpft sein werden. Mit Blick auf diese Ausgangslage und vor dem Hintergrund der langen Genehmigungsprozesse für neue Abbauvorhaben, ist es aus unserer Sicht geboten, dass bei der Neufassung des LROP die entsprechenden raumordnerischen Voraussetzungen zur Sicherung des Rohstoffes Gips in Niedersachsen geschaffen werden. Insofern sollten die bislang im LROP-Entwurf geplanten kleinflächigen Erweiterungen teilweise beibehalten werden.

Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung), Ziffer 06, Sätze 13-17

Die Sätze 13-17 dienen der langfristigen Sicherung zweier Ölschiefer-Lagerstätten, die als national bedeutsame Energiereserve gelten. Die raumordnerische Sicherung der Abbaumöglichkeiten beschränkt allerdings die Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Ortschaften erheblich. Die nun vorgesehenen Formulierungen verschaffen den Gemeinden einen begrenzten Entwicklungsspielraum, lassen temporäre Nutzungen auch wirtschaftlicher Art zu und knüpfen einen etwaigen künftigen Abbau der Ölschieferlagerstätten an strikte Bedingungen. Nach Auffassung der IHKN stellt die aktuelle Fassung dieses Absatzes einen tragbaren Kompromiss dar.

Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz), Ziffer 09, Satz 3

Der in Ziffer 09 neu eingefügte Satz 3 soll als bindendes Ziel der Raumordnung festlegen, welche Sicherungsfunktion den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zukommt und welche Maßstäbe bzw. Schutzanforderungen bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten, für die es noch keine Wasserschutzgebietsausweisung gibt, anzulegen sind. Den Erläuterungen der Begründung zufolge soll in derartigen Vorranggebieten als Beurteilungsmaßstab künftig das Schutzniveau der Schutzzone III B von Wasserschutzgebieten maßgeblich sein. Im näheren Umfeld bestehender Trinkwasserbrunnen sollen noch höhere Schutzanforderungen zur Beurteilung herangezogen werden. Daraus muss geschlossen werden, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im LROP für die fraglichen Flächen automatisch ein bestimmtes Schutzniveau bewirkt, ohne dass ein Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit den entsprechenden Beteiligungsschritten stattgefunden hätte. Im Grunde würde auf diese Weise ein „Wasserschutzgebiet durch die Hintertür“ etabliert. Gegen eine derartige Verschärfung des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes ohne ein vorlaufendes Wasserschutzgebietsverfahren melden wir erhebliche Bedenken an.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine landesplanerische Festlegung auf das o. g. Schutzniveau innerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung die Abwägungsspielräume der zuständigen Behörden deutlich einschränkt. Unseres Erachtens sollte diesen Behörden jedoch auch künftig ermöglicht werden, fachlich begründete und auf den Einzelfall bezogene Ermessensentscheidungen unabhängig von den erwähnten Vorfestlegungen zu treffen.

Weiterhin soll im Zuge der LROP-Änderung die bisherige Gebietskulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung räumlich neu festgelegt werden. In der Zeichnerischen Darstellung werden daher neben dem Entfall einzelner Vorranggebiete auch verschiedene Vorranggebiete (VR) Trinkwassergewinnung neu ausgewiesen oder ausgeweitet. Die neuen VR Trinkwasserversorgung liegen dabei teilweise im selben Raum wie wichtige (geplante) Industrie- und Gewerbegebiete. Es ist sicherzustellen, dass die neuen Vorranggebiete die gewerbliche Nutzung der Flächen nicht behindert. Wir sehen hier eine niedersachsenweite Betroffenheit und zeigen die Problemlage an einigen konkreten Planfällen stellvertretend auf.

Südlich der Stadt Salzgitter wird ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt, das die Grenzen des ehemaligen Wasserschutzgebietes Alt Wallmoden/Baddeckenstedt umfasst. Dieses Vorranggebiet soll lediglich der Notversorgung mit Trinkwasser dienen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit. Dies gilt umso mehr, als dass die Möglichkeiten zum Schutz des betroffenen Karstgrundwasserleiters begrenzt sind. So ist nach unserem Kenntnisstand selbst bei strengsten Schutzmaßnahmen eine gesicherte Trinkwasserproduktion nicht zu gewährleisten. Insofern steht ein nicht wirksam schutzfähiges Grundwasserdargebot für den seltenen Fall der Notversorgung – auf der anderen Seite die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit des Raumes, die durch dauerhaft wirkende Restriktionen des Wasserschutzes in Gefahr geriete. Nicht zuletzt angesichts dieser Unverhältnismäßigkeit halten wir einen Verzicht auf die in Rede stehende Vorranggebietsausweitung für erforderlich.

Für die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auf dem Gebiet der Stadt Dissen aTW (Nr. 62) und der Gemeinde Bissendorf (Nr. 87) sind rechtskräftige Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen, die in dem seit 2004 gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Osnabrück als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten gekennzeichnet sind. Gleiches gilt für die Stadt Bramsche entlang des Mittellandkanals (Nr. 101, 105). Zudem ist zu beachten, dass die Stadt Bramsche aktuell den Flächennutzungsplan neu aufstellt und Schwerpunkte für neue Gewerbe- und Industriegebiete setzt. Künftige Gebiets- und Betriebserweiterungen von Unternehmen dürfen durch die dargestellten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Einfügung des Satzes 3 sowie der Neuschaffung und Erweiterung der Vorranggebiete (VR) für die Trinkwassergewinnung sicherzustellen, dass Rohstoffabbauvorhaben umsetzbar bleiben. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Regionen und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Zudem werden Rohstoffe für die Realisierung von Infrastrukturprojekte (Straßenbau, Wohnungsbau etc.), die für die gewerbliche Wirtschaft eine hohe Relevanz haben, benötigt.

Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik), Ziffer 03, Satz 6

Diese Absicht im Raum Nordharz ein Güterverkehrszentrum zu entwickeln wird von uns aus wirtschaftlicher Sicht befürwortet.

Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr), Ziffer 03 und Ziffer 04

Hinsichtlich der Einstufung der Schienenstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (Ziffer 03) und den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz (Ziffer 04) würden wir aufgrund der verkehrlichen Bedeutung und des Passagieraufkommens die Strecke Amsterdam-Hengelo-Bad Bentheim-Osnabrück-Löhne-Hannover-Berlin in die Kategorie Schienenstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (Ziffer 03) einordnen.

Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr), Ziffer 06

Die in Ziffer 06 enthaltenen Vorranggebiete zur Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken dienen dem Ausbau und der Modernisierung des Streckennetzes und werden daher von uns aus wirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht insgesamt ausdrücklich unterstützt.

Bezüglich der Strecke Bad Bentheim-Coevorden weisen wir ergänzend darauf hin, dass in der Region konkrete Überlegungen angestellt, diese Strecke über Bad Bentheim hinaus über Gildehaus und die Landesgrenze mit Nordrhein-Westfalen nach Gronau zu verlängern, um die regionale Anbindung in Richtung Münster/Dortmund und Enschede zu verbessern.

Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen), Ziffer 01, Satz 7 und 8

Die Brückenhebungen zur Ermöglichung eines mehrlagigen Containertransports auf den aufgeführten Strecken unterstützen wir ausdrücklich.

Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen), Ziffer 02, Satz 5

Im Zusammenhang mit der Festlegung von landesbedeutsamen Binnenhäfen halten wir eine separate Listung der Häfen in Osnabrück und Bohmte für zielführend, weil es sich um zwei Standorte mit unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven handelt.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung), Ziffer 01, Satz 1

Im neugefassten Abschnitt 4.2 werden zu Beginn der Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2 diejenigen Aspekte aufgeführt, die bei der Energieerzeugung und der Energieverteilung berücksichtigt werden sollen. Darunter findet sich in Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01, Satz 1 auch der Aspekt der Kostengünstigkeit. Eine kosten- bzw. preisgünstige Energiever-

sorgung liegt im elementaren Interesse der Wirtschaft und dient – insbesondere in energieintensiven Branchen – dem Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Aspekt der Preis- bzw. Kostengünstigkeit als energiepolitische Zielsetzungen formuliert wird. Dies betrifft sowohl die Energieerzeugung wie auch die Energieverteilung. In jedem Falle sollte die Kostengünstigkeit auch in Abschnitt 4.2.2, Ziffer 01, Satz 1 ausdrückliche Erwähnung finden.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung), Ziffer 01, Satz 3, Begründung Teil B

Es ist vorgesehen, die Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien (beispielsweise Photovoltaik-Aufdachanlagen) in die Planungen zur Erweiterung von Gewerbegebieten aufzunehmen. Grundsätzlich begrüßen wir dies hinsichtlich der Förderung zur erneuerbaren Energieerzeugung. Die jeweiligen Maßnahmen sollten jedoch auf Freiwilligkeit bei den Unternehmen beruhen und den Investitionsstandort betriebswirtschaftlich nicht belasten.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung), Ziffer 01, Satz 5

Gemäß Ziffer 01, Satz 5, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden, ab 2030 dann 2,1 Prozent. Wir begrüßen grundsätzlich, dass mit dem LROP eine Anhebung der Landesfläche für den Windenergieausbau verankert wird. Um das richtige und wichtige Signal für den Windenergieausbau zu senden, halten wir es jedoch für notwendig, bereits bis 2030 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern.

In der Begründung Teil B zum Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01, Satz 5, sollte zusätzlich festgehalten werden, dass die Festlegung von 2,1 Prozent der Landesfläche nur unter der Bedingung erreichbar ist, dass die Rotorblätter die Grenze der Vorranggebiete überragen dürfen (Rotor outside). Sollte ein Planungsträger festlegen, dass die Rotorblätter innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegen müssen, ist die Fläche der Vorranggebiete im Planungsraum entsprechen zu erhöhen (nach unserem Informationsstand um ca. 25 Prozent), um die Erreichbarkeit der Ausbauziele der Windenergie sichern zu können.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung), Ziffer 02, Satz 3, 4 und 6

In Ziffer 02 werden die raumordnerischen Rahmenbedingungen für die Windenergie an Land definiert. Aus wirtschaftlicher Sicht und im Sinne des Gelingens der Energiewende ist es von großer Bedeutung, dem in den letzten Jahren ins Stocken geratenen Ausbau der Windenergie neue Dynamik zu verleihen. Raumordnerische Vorgaben können hierzu ihren Beitrag leisten. Vor diesem Hintergrund halten wir den in Satz 3 angeführten Verzicht auf Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung, die in Satz 4 eröffneten Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Repowering-Potenzials oder die in Satz 6 ff. angesprochene Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung für zielführend.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung), Ziffer 02, Satz 10, Begründung Teil B

Im Zusammenhang mit der Nutzung von durch Industrie- und Gewerbebrachen vorbelasteten Waldflächen ist aus unserer Sicht zu beachten, dass eine bedarfsgerechte Abwägung zwischen der Nachnutzung für die Windenergie und der Revitalisierung als Gewerbe- oder Industriefläche vorgenommen wird. Auch eine Verbindung von Windenergienutzung und gewerblicher Nutzung der vorbelasteten Flächen sollten angestrebt und möglich sein. Wir empfehlen deshalb, insbesondere vor dem Hintergrund einer Reduzierung von Neuversiegelung von Flächen, einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.

Abschnitt 4.2.2 (Energieinfrastruktur), Ziffer 07, Sätze 3 bis 7

Die IHKN begrüßt die Neufassung der Sätze 3 bis 7, da sie der Konkretisierung dient und durch klare Vorgaben geeignet ist, Vorranggebiete Leitungstrasse für zukünftige Weiterentwicklungen des Stromnetzes zu erhalten.

Abschnitt 4.2.2 (Energieinfrastruktur), Ziffer 02

Die bisherigen Vorranggebiete Großkraftwerk sollen im Zuge der LROP-Änderung (Ziffer 02, Satz 1) in Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen umgewandelt werden. Der raumordnerische Vorrang deckt neben Kraftwerken künftig also auch andere großtechnische Energieanlagen ab. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dies zu befürworten, da das Spektrum der mit einem raumordnerischen Vorrang vorgesehenen Nutzungen erweitert wird.

Das bisherige Vorranggebiet Großkraftwerk Mehrum soll künftig als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen festgesetzt werden. Am Standort Mehrum werden derzeit Alternativen zur bisherigen Steinkohleverstromung erwogen. Mit der neuen Vorrangfestsetzung dürften auch die künftigen Aktivitäten des Standortes raumordnerisch gesichert sein, deshalb ist die geplante Festsetzung aus unserer Sicht raumplanerisch richtig.

Als einziges bisheriges Vorranggebiet Großkraftwerk soll der Braunkohlekraftwerksstandort Buschhaus bei Helmstedt nicht in die Liste der Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen überführt werden. Das Braunkohlekraftwerk hat im September 2016 seinen regulären Betrieb eingestellt und diente bis September 2020 als stille Reserve. Im Anschluss erfolgte die endgültige Stilllegung. Die in Ziffer 02, Satz 4 und 5 aufgeführte Zielsetzung, am ehemaligen Kraftwerksstandort eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg anzustreben und dabei den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht zu werden, halten wir grundsätzlich für stimmig, zumal sie mit der aktuell vorangetriebenen Entwicklung geeigneter Folgenutzungen für das Helmstedter Revier korrespondiert. Allerdings regen wir in diesem Zusammenhang an, den ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus ebenfalls als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen auszuweisen, da dies die vor Ort vorangetriebenen Nachnutzungen in den Bereichen Energieerzeugung, Energieumwandlung und ggf. auch Energiespeicherung unterstützen würde. Dabei sollte bedacht werden, dass Buschhaus mit seinen Anbindungen an die Höchstspannungstrasse Wahle-Helmstedt-Wolmirstedt sowie an das Erdgasnetz weiterhin über

eine strategische Lagegunst als Netzknoten für die Energieträger Strom und Gas verfügt. So könnte die bestehende 380 KV-Anbindung des Standortes an das Umspannwerk Helmstedt und die vorhandene Gasleitung nach Salzgitter auch die Wasserstoff-Initiative des Landes Niedersachsen insbesondere mit Blick auf den Wasserstoffcampus Salzgitter befördern. Zudem erwägen in Helmstedt ansässige Unternehmen am Standort Buschhaus die umweltfreundliche Herstellung von Wasserstoff und Methanol. Die hierfür erforderlichen Strommengen werden nur durch eine fortbestehende Anbindung an das Höchstspannungsnetz bereitgestellt werden können.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Birgit Stehl
IHKN-Hauptgeschäftsführerin

Dr. Mirko-Daniel Hoppe
IHKN-Sprecher Raumordnung und
Regionalpolitik

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Königstr. 19
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de